

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 49/11 B

L 3 U 107/10 (Hessisches LSG)
S 23 U 108/08 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2011 durch den
Vorsitzender Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 18. November 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 19.1.2011 zugestellten Urteil des Hessischen LSG durch ihre früheren Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet. Die Prozessbevollmächtigten haben vielmehr mit Schreiben vom 28.3.2011 mitgeteilt, dass die Vertretung niedergelegt worden sei.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 2 SGG hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 21.4.2011 verlängerten Frist durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die von der Klägerin mit Schreiben vom 17.4.2011 eingereichte Beschwerdebegründung kann schon wegen des beim BSG bestehenden Vertretungszwangs keine Berücksichtigung finden.
- 4 Prozesskostenhilfe hat die Klägerin in diesem Schreiben nicht ausdrücklich beantragt. Auch wenn die Bitte der Klägerin um "Hilfe", verbunden mit dem Hinweis, dass sie zur Zeit "Hartz IV"-Empfängerin sei und sich in finanzieller Notlage befinde, als sinngemäßer Prozesskostenhilfeantrag auszulegen wäre, müsste dieser abgelehnt werden.
- 5 Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch eine Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem hierfür vorgeschriebenen Vordruck (im vorliegenden Fall) innerhalb der Rechtsmittelbegründungsfrist beim BSG eingereicht werden.
- 6 Diesen Anforderungen ist die Klägerin bis zum Ablauf der (verlängerten) Beschwerdebegründungsfrist, die für sie am 21.4.2011 endete (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG), nicht nachgekommen. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind nicht ersichtlich.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

